



ÖREBK_BE: Dokumentation Qualitätsprüfungen DM.16-Npl-BE

Bearbeitungs-Datum 03.04.2020

Autor Amt für Geoinformation
Dateiname ÖREBK_BE_DokumentationQualitätsprüfungenDM16_DE.docx

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Ziel und Zweck des Dokuments	3
1.2	Gültigkeitsbereich	3
1.3	Referenzierte Dokumente	3
2.	Datenqualität im Rahmen der Datenaufbereitung DM.16-Npl-BE	3
3.	Qualitätsprüfungen Ersterfassung DM.16-Npl-BE (Erstaufnahme ÖREB-Kataster)	4
3.1	AGI.....	4
3.2	AGR	6
3.3	Meldung der Fehler.....	7
4.	Qualitätsprüfungen Nachführungen DM.16-Npl-BE	8
4.1	AGI.....	8
4.2	AGR	9
4.3	Meldung der Fehler.....	9
5.	Korrekturbedarf nach Aufschaltung im ÖREB-Kataster	9

1. Einleitung

1.1 Ziel und Zweck des Dokuments

Dieses Dokument gibt eine Übersicht über die kantonsintern angewendeten Qualitätsprüfungen bei Datenabgaben im DM.16-Npl-BE an den Kanton. Dabei wird unterschieden zwischen der Prüfung der Daten im Rahmen der Ersterfassung im DM.16-Npl-BE (Erstaufnahme in den ÖREB-Kataster) und der Prüfung der Daten bei Nachführungen von Nutzungsplanungsgeschäften. Ferner wird unterschieden zwischen Prüfungen durch das AGI als die für die Führung des Katasters verantwortliche Stelle und Prüfungen durch das AGR als kantonale Fachstelle für die Nutzungsplanung und die Lärmempfindlichkeitsstufen. Die Prüfung der Waldgrenzen und Wald-Baulinien erfolgt durch das kantonale Amt für Wald als zuständige Stelle und wird in diesem Dokument nicht weiter präzisiert.

Das Dokument ist als Ergänzung zum Anwenderhandbuch des Datenmodells Nutzungsplanung DM.16-NPI-BE [1], welches die Erfassungsvorgaben enthält, und zum Check-Service, mit welchem die technischen Prüfungen durchgeführt werden, zu verstehen. Ziel dieses Dokuments ist es, die Transparenz für alle am Prozess der Aufbereitung und Prüfung der Daten im DM.16-Npl-BE beteiligten Akteure zu erhöhen.

1.2 Gültigkeitsbereich

Dieses Dokument ist gültig für die flächendeckende Einführung und den Betrieb des ÖREB-Katasters.

1.3 Referenzierte Dokumente

Ref Nr. Titel

- [1] Datenmodell Nutzungsplanung - DM.16-Npl-BE: Anwenderhandbuch
www.geo.apps.be.ch/images/stories/documents/Handbuch_DM16NplBE_V1_7_20180301.pdf

2. Datenqualität im Rahmen der Datenaufbereitung DM.16-Npl-BE

Die Vorgaben zur Erfassung der Nutzungsplanungsdaten im DM.16-Npl-BE sind im Anwenderhandbuch zum DM.16-Npl-BE [1] festgehalten. Weiterführende Informationen und Hilfsmittel zur Erfassung und Lieferung der Daten im DM.16-Npl-BE finden sich auf der Website des Datenmodells unter folgendem Link <http://www.geo.apps.be.ch/de/datenmodelle-check-service/datenmodelle/dm-16-npl-be-1.html>. Das oberste Kriterium bei der Datenabgabe im DM.16-Npl-BE ist: Die erfassten Daten müssen dem rechtskräftigen Zustand der Nutzungsplanung einer Gemeinde entsprechen. Änderungen müssen nachgepflegt sein, sowohl in den Geometriedaten als auch in den Rechtsvorschriften.

Bei der Ersterfassung der Nutzungsplanungsdaten einer Gemeinde im DM.16-Npl-BE ist das Planverzeichnis des AGR ein wichtiges Hilfsmittel. Es gibt eine Übersicht über die rechtskräftigen Planungen und Änderungen an den Plänen in einer Gemeinde. Das Planverzeichnis wurde für die Kickoff-Sitzung zur Einführung des ÖREB-Katasters allen Sitzungsteilnehmern zugestellt. Bei weiterem Bedarf können Planverzeichnisse beim AGR beim für die entsprechende Gemeinde zuständigen Planer oder via Sekretariat der Abteilung Orts- und Regionalplanung (OundR.agr@jgk.be.ch) bestellt werden. Vor der Abgabe an den Kanton müssen die Daten zwingend die Prüfungen des Check-Service MOCHECKBE (https://www.infogrips.ch/checkservice_login.html?&no_cache=1&L=1&no_cache=1) bestehen. Eine Liste mit den auf dem Check-Service durchgeführten Prüfungen ist unter folgendem Link

(<http://www.geo.apps.be.ch/de/datenmodelle-check-service/check-service/zonenplan.html>) verfügbar.

Die durchgeführten Prüfungen sind auch aus dem Log-File des Check-Services ersichtlich.

Die im Folgenden beschriebenen Qualitätsprüfungen sind als Ergänzung zu den technischen Prüfungen des Checkers zu verstehen. Es handelt sich in erster Linie um inhaltliche Prüfungen und im Weiteren um Prüfungen, die auf dem Checker aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen nicht implementiert werden können. Neben den Qualitätsprüfungen durch den Kanton, welche stichprobenartig zur allgemeinen Qualitätssicherung durchgeführt werden, ist eine umfassende Qualitätsprüfung während der Datenerfassung durch den Datentreuhänder und die Gemeinden als zuständige Stelle unabdingbar.

Vor der Datenabgabe an den Kanton greift die interne Qualitätssicherung des Datentreuhänders. Diese umfasst mindestens die systematische Kontrolle der erfassten Daten im Vieraugenprinzip und die Prüfung der Daten via Checker. Auch ergänzende technische Prüfungen auf der Infrastruktur des Datentreuhänders sind sinnvoll. Weiter wird zumindest bei der Ersterfassung dringend empfohlen, vorgängig zur Datenlieferung an den Kanton, die Erfassung durch die Gemeinde anhand von einem oder mehreren Plots systematisch prüfen zu lassen.

Die Anerkennung der Daten für den ÖREB-Kataster durch die Gemeinde als zuständige Stelle erfolgt auf der Prüfkarte des ÖREB-Katasters. Wichtig zu beachten ist, dass nicht alle Inhalte des DM.16-Npl-BE in den ÖREB-Kataster übernommen werden. In der Prüfkarte können zusätzlich zu den für den ÖREB-Kataster relevanten Inhalten des DM.16-Npl-BE (Festlegungen) auch die Verkehrsflächen aus den Überlagerungen und die innere Nutzung der Überbauungsordnungen (UeO), Zonen mit Planungspflicht (ZPP) und Uferschutzpläne (USP) überprüft werden. Alle weiteren erfassten Hinweise werden in der Prüfkarte nicht dargestellt. Umso wichtiger ist ein Kontrollmechanismus zwischen Datentreuhänder und Gemeinde, welcher über den ÖREB-Katasterinhalt hinaus die Qualitätssicherung der Daten gewährleistet und eine Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde in geeigneter Form ermöglicht (vorzusehen vor der Abgabe an den Kanton).

3. Qualitätsprüfungen Ersterfassung DM.16-Npl-BE (Erstaufnahme ÖREB-Kataster)

3.1 AGI

Nr.	Kriterium	Beschreibung
AGI-01	Eingangskontrolle	Alle Lieferobjekte (ITF-File, Log-File, Darstellungsmodell, Rechtsvorschriften) wurden via Teamraum geliefert.
AGI-02	Darstellungsmodell 1 (nur bei Subventionen)	Die kantonale Darstellungsempfehlung ist soweit möglich und verlangt umgesetzt.
AGI-03	Darstellungsmodell 2	Alle im Datenmodell definierten kommunalen Darstellungscodes sind im Darstellungsmodell erfasst.
AGI-04	Rechtsvorschriften	Die in den Daten (ITF-Files) angegebenen Rechtsvorschriften stimmen mit den mitgelieferten PDF-Dokumenten überein (Vollständigkeit und Benennung). Achtung: Das AGI kontrolliert systematisch, ob alle im ITF-File angegebenen RV als PDF-Dokumente abgegeben werden. Es wird jedoch nicht kontrolliert, ob alle mitgelieferten Dokumente im ITF-File auftauchen.
AGI-05	Differenz mehrere Datenlieferungen	Ausser bei der allerersten Datenlieferung, wo dies nicht möglich ist, werden neue Lieferungen mit der alten Datenlieferung verglichen. Folgende Elemente

		<p>werden dabei berücksichtigt: Darstellungsmodell und Datenmodell. Änderungen an den Geometrien (Form, Anzahl der Objekte) werden nicht ausgewertet. Änderungen bei den Rechtsvorschriften (neu verlinkte Rechtsvorschriften, entfernte Rechtsvorschriften, Namensänderungen, Anpassungen an den Inhalten der Rechtsvorschriften) werden ebenfalls nicht detektiert, es sei denn, sie wurden bereits beim Kriterium AGI-04 aufgedeckt. Im Darstellungsmodell werden neu hinzugefügte und gestrichene, sowie geänderte Darstellungscodes detektiert. Beim Vergleich des Datenmodelles werden insbesondere neue, gelöschte oder geänderte Tabelleneinträge (z.B. Zonentypen) festgestellt.</p> <p>Die Differenzberechnung dient der Plausibilisierung der vollzogenen Änderungen. Eine Rückmeldung des AGI erfolgt lediglich bei einem Fehlerverdacht. Die Einschätzung erfolgt aufgrund der Erfahrung des Sachbearbeiters beim AGI und dient in erster Linie der Aufwandminimierung bei den nachfolgenden Stellen (AGR, Gemeinde), da somit technische und offensichtliche Fehler sehr früh im Ablauf detektiert und dem Datentreuhänder zurückgemeldet werden können.</p>
--	--	--

Fallen dem AGI bei der Überprüfung der Kriterien AGI-01 bis AGI-05 weitere Punkte auf, die nicht plausibel erscheinen, erfolgt eine Rückmeldung an den Datentreuhänder, bevor eine Prüfung durch die Gemeinde oder das AGR ausgelöst wird. Häufige Fälle sind hier Ungereimtheiten beim Attribut Verbindlichkeit oder bei der Zuordnung der KantArt.

3.2 AGR

Das AGR prüft die folgenden Kriterien stichprobenartig. Fallen dem AGR weitere Punkte auf, die nicht plausibel erscheinen, fliessen diese ebenfalls in die Rückmeldung an den Datentreuhänder mit ein.

Nr.	Kriterium	Beschreibung
AGR-01	Grundnutzung 1	Die erfassten Grundnutzungszone stimmen mit dem rechtskräftigen Zonenplan überein, und die Zuweisung der Verkehrsflächen zu den angrenzenden Grundnutzungszone ist stimmig.
AGR-02	Grundnutzung 2	Die kommunalen Zonentypen sind der korrekten KantArt zugeordnet. Alle Objekte können dargestellt werden.
AGR-03	Rechtsvorschriften	Die Rechtsvorschriften sind den Objekten korrekt zugewiesen (insbesondere bei ZPP, UeO und USP), und alle Änderungen sind in den Rechtsvorschriften eingepflegt.
AGR-04	Gefahren	Die erfassten Gefahrengebiete stimmen mit dem entsprechenden rechtskräftigen Zonenplan („Naturgefahren“) überein.
AGR-05	UeO, ZPP, ZOEN etc. Nummerierung / eindeutige Bezeichnung	Die Objekte können den entsprechenden Artikeln im Baureglement über das Attribut "Bezeichnung" (Typ in der Info-Abfrage der Prüfkarte) eindeutig zugeordnet werden.
AGR-06	Innere Nutzung	Die innere Nutzung der UeO, ZPP, USP ist korrekt erfasst.
AGR-07	Gewässerraum	Die in den Plänen erfassten bundesrechtskonformen Gewässerräume sind korrekt in die Daten übernommen worden.
AGR-08	Verkehrsflächen 1	Die Verkehrsflächen sind gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan in die Daten übernommen worden.
AGR-09	Verkehrsflächen 2	Verschnitt der Verkehrsflächen mit den Grundnutzungszone. Rückmeldung, falls der Verschnitt zu Fehlerflächen führt. Flächen $\leq 5m^2$ → Hinweis ; Flächen $> 5m^2$ → Fehler.
AGR-10	Überlagernde UeO und ZPP	Alle UeO und ZPP sind korrekt in der Grundnutzung oder den Überlagerungen erfasst. Bei UeO in den Überlagerungen ist die KantArt UeO oder UeO_andere korrekt vergeben.
AGR-11	Landschaftsschutz	Die Landschaftsschutz- und Landschaftsschongebiete sind vollständig und korrekt erfasst. Es sind keine topologischen Fehler vorhanden (Landschaftsschutz- und Landschaftsschongebiete dürfen sich nicht überlagern).
AGR-12	Vollständigkeit Überlagerungen	Alle anderen oben nicht speziell erwähnten Überlagerungen (Natur- und Heimatschutz, Wege etc.) sind vollständig.

AGR-13	Legende des ÖREB-Katasters ¹ (z.B. Ins ₂)	Alle Festlegungen einer Gemeinde tauchen in der Legende des ÖREB-Katasters beim Thema kommunale Nutzungsplanung auf. Es tauchen in der Legende des ÖREB-Katasters beim Thema kommunale Nutzungsplanung keine Einträge auf, welche in der Gemeinde nicht als Festlegungen im Zonenplan definiert sind.
--------	--	--

3.3 Meldung der Fehler

Das AGI meldet seine Fehler dem Datentreuhänder per Mail noch bevor die Daten zur Prüfung und Anerkennung in die Prüfkarte integriert werden. Die Gemeinde erhält das Mail im CC.

Das AGI sammelt anschliessend alle Rückmeldungen des AGR und gibt diese dem Datentreuhänder per Mail weiter. Musste die Prüfung des AGR bereits nach wenigen Prüfpunkten aufgrund mangelnder Datenqualität abgebrochen werden, wird dies entsprechend in der Rückmeldung deklariert. In der Regel erfolgt einmalig eine Rückmeldung des AGR. Wurde die erste Prüfung abgebrochen oder die Fehler mangelhaft behoben, kann auch nach der korrigierten Datenlieferung eine Rückmeldung erfolgen. Diese gelangt wiederum via AGI zum Datentreuhänder. Da die Prüfung des AGR anhand von Stichproben durchgeführt wird, kann es in Ausnahmefällen vorkommen, dass auch bei der Prüfung von korrigierten Daten noch neue Fehler aufgedeckt werden.

Die Gemeinde erhält die Informationen, die dem Datentreuhänder per Mail zugestellt werden jeweils im CC.

¹ In der Legende des ÖREB-Katasters im Thema kommunale Nutzungsplanung werden nur Elemente angezeigt, die im Datenmodell mit der Verbindlichkeit Festlegung Gemeinde erfasst wurden.

² https://oerebfiles.apps.be.ch/legenden/gemeinden/oereb/496_de.html

4. Qualitätsprüfungen Nachführungen DM.16-Npl-BE

4.1 AGI

Nr.	Kriterium	Beschreibung
AGI-NF-01	Eingangskontrolle	Alle Lieferobjekte (ITF-Fiel, Log-File, Darstellungsmodell, Rechtsvorschriften) wurden via Teamraum geliefert.
AGI-NF-02	Darstellungsmodell 1	Alle im Datenmodell definierten kommunalen Darstellungsmodelle sind im Darstellungsmodell erfasst. Alle Objekte können dargestellt werden.
AGI-NF-03	Rechtsvorschriften	Die in den Daten (ITF-Files) angegebenen Rechtsvorschriften stimmen mit den mitgelieferten PDF-Dokumenten überein. (Vollständigkeit und Benennung). Achtung: Das AGI kontrolliert systematisch, ob alle im ITF-File angegebenen RV als PDF-Dokumente abgegeben werden.. Es wird nicht kontrolliert, ob alle mitgelieferten Dokumente im ITF-File auftauchen.
AGI-NF-04	Differenz mehrere Datenlieferungen	Vergleich mit der aufgeschalteten Datenlieferung resp. bei der erneuten Datenlieferung nach der Genehmigung mit der zur Genehmigung eingereichten Datenlieferung. Änderungen an den Geometrien (Form, Anzahl der Objekte) werden nicht ausgewertet. Änderungen bei den Rechtsvorschriften (neu verlinkte Rechtsvorschriften, entfernte Rechtsvorschriften, Namensänderungen, Anpassungen an den Inhalten der Rechtsvorschriften) werden ebenfalls nicht detektiert, es sei denn, sie wurden bereits beim Kriterium AGI-NF-03 aufgedeckt. Im Darstellungsmodell werden neu hinzugefügte und gestrichene, sowie geänderte Zeilen detektiert. Beim Vergleich des Datenmodelles werden insbesondere neue, gelöschte oder geänderte Tabelleneinträge (z.B. Zonentypen) festgestellt. Die Differenzberechnung dient der Plausibilisierung der vollzogenen Änderungen. Eine Rückmeldung des AGI erfolgt lediglich bei einem Fehlverdacht. Die Einschätzung erfolgt aufgrund der Erfahrung des Sachbearbeiters beim AGI und dient in erster Linie der Aufwandminimierung bei den nachfolgenden Stellen (AGR, Gemeinde), da technische und offensichtliche Fehler sehr früh im Ablauf detektiert und dem Datentreuhänder zurückgemeldet werden können.

Fallen dem AGI bei der Überprüfung der Kriterien AGI-01 bis AGI-04 weitere Punkte auf, die nicht plausibel erscheinen, erfolgt eine Rückmeldung an den Datentreuhänder, bevor eine Prüfung durch die Gemeinde oder das AGR ausgelöst wird. Häufige Fälle sind hier Ungereimtheiten beim Attribut Verbindlichkeit oder bei der Zuordnung der KantArt.

4.2 AGR

Das AGR überprüft im Rahmen der Genehmigung des Geschäfts, ob die mit dem Geschäft verbundenen Änderungen korrekt in den Daten umgesetzt wurden. Sind Korrekturtickets oder Pendenzen (Nacherfassung Verkehrsflächen) aus der Ersterfassung offen, so prüft das AGR während der Genehmigung, ob diese erledigt wurden.

Nach erfolgter Genehmigung führt das AGR keine weiteren Kontrollen mehr durch.

4.3 Meldung der Fehler

Das AGI meldet seine Fehler dem Datentreuhänder per Mail noch bevor die Daten zur Genehmigung der Unterlagen in die Prüfkarte integriert werden. Die Gemeinde erhält das Mail im CC. In der Regel handelt es sich um kleinere technische Fehler, die rasch und reibungslos behoben werden können. Stellt das AGR im Rahmen der Genehmigung Fehler fest, so werden diese der Gemeinde zurückgemeldet und müssen in der Regel behoben werden, bevor es zur Genehmigung kommen kann.

5. Korrekturbedarf nach Aufschaltung im ÖREB-Kataster

Sollten nach der Aufschaltung im ÖREB-Kataster Fehler in den Daten festgestellt werden, so können diese mittels eines Korrekturtickets behoben werden. Damit ein Korrekturticket ausgelöst werden kann, ist der Fehler dem AGI zu melden. Das AGI koordiniert anschliessend die Korrektur der Daten mit dem AGR, der Gemeinde und dem Datentreuhänder. Grundsätzlich kann jeder beim AGI einen festgestellten Fehler melden. Das AGI klärt nach der Eingabe in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und dem AGR, ob die Daten tatsächlich korrigiert werden müssen und eröffnet anschliessend das entsprechende Korrekturticket.